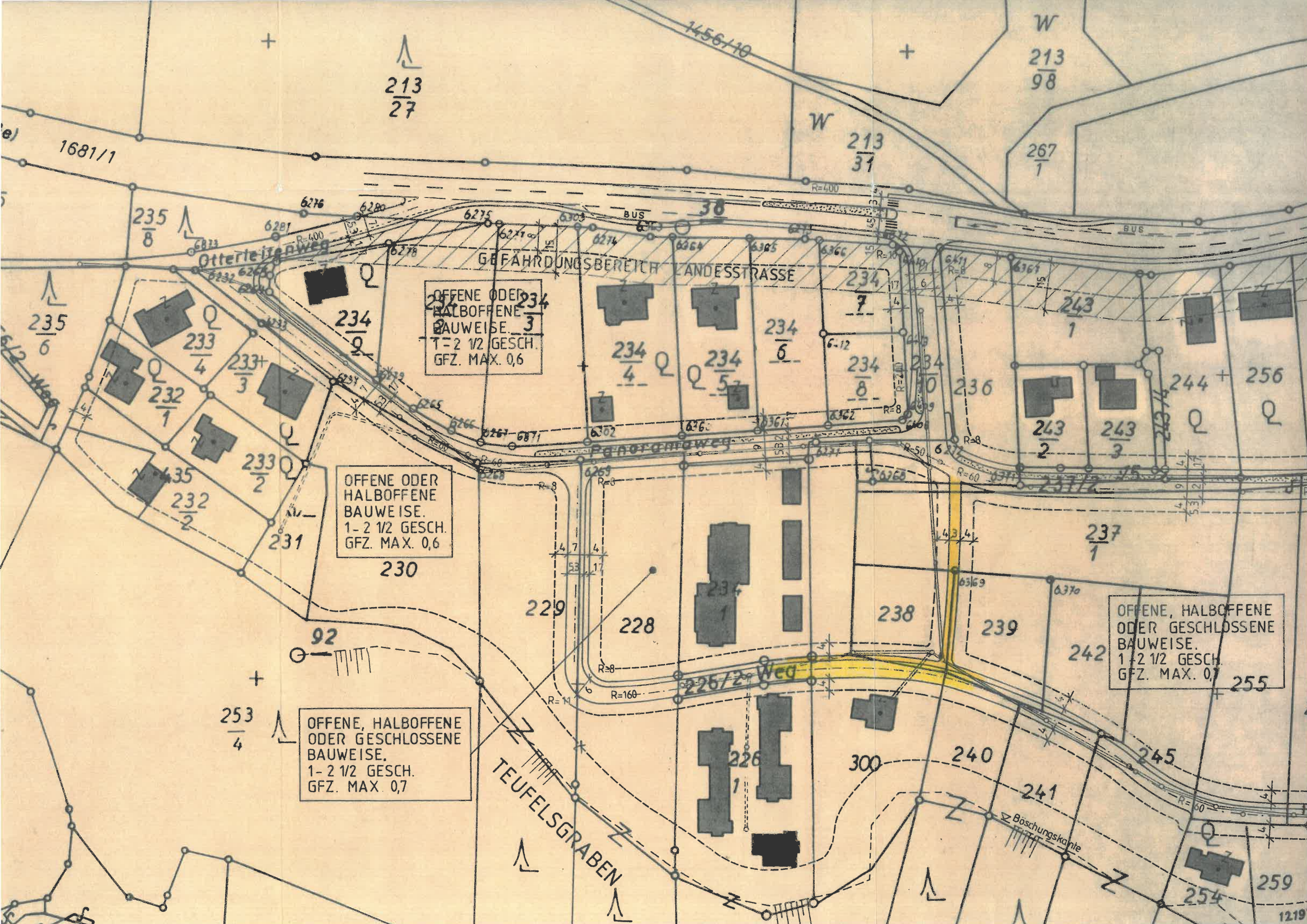




213
27

W
213
98

W
213
31

267
1

235
8

235
6

233
4

233
3

232
1

233
2

231

OFFENE ODER HALBOFFENE
BAUWEISE.
1-2 1/2 GESCH.
GFZ. MAX. 0,6

230

253
4

OFFENE, HALBOFFENE
ODER GESCHLOSSENE
BAUWEISE.
1-2 1/2 GESCH.
GFZ. MAX. 0,7

TEUFELSGRABEN

GEFÄHRDUNGSBEREICH

LANDESSTRASSE

OFFENE ODER HALBOFFENE
BAUWEISE.
T=2 1/2 GESCH.
GFZ. MAX. 0,6

229

228

226/2 Weg

226
1

238

239

242

OFFENE, HALBOFFENE
ODER GESCHLOSSENE
BAUWEISE.
1-2 1/2 GESCH.
GFZ. MAX. 0,7

255

240

241

245

Böschungskante

254

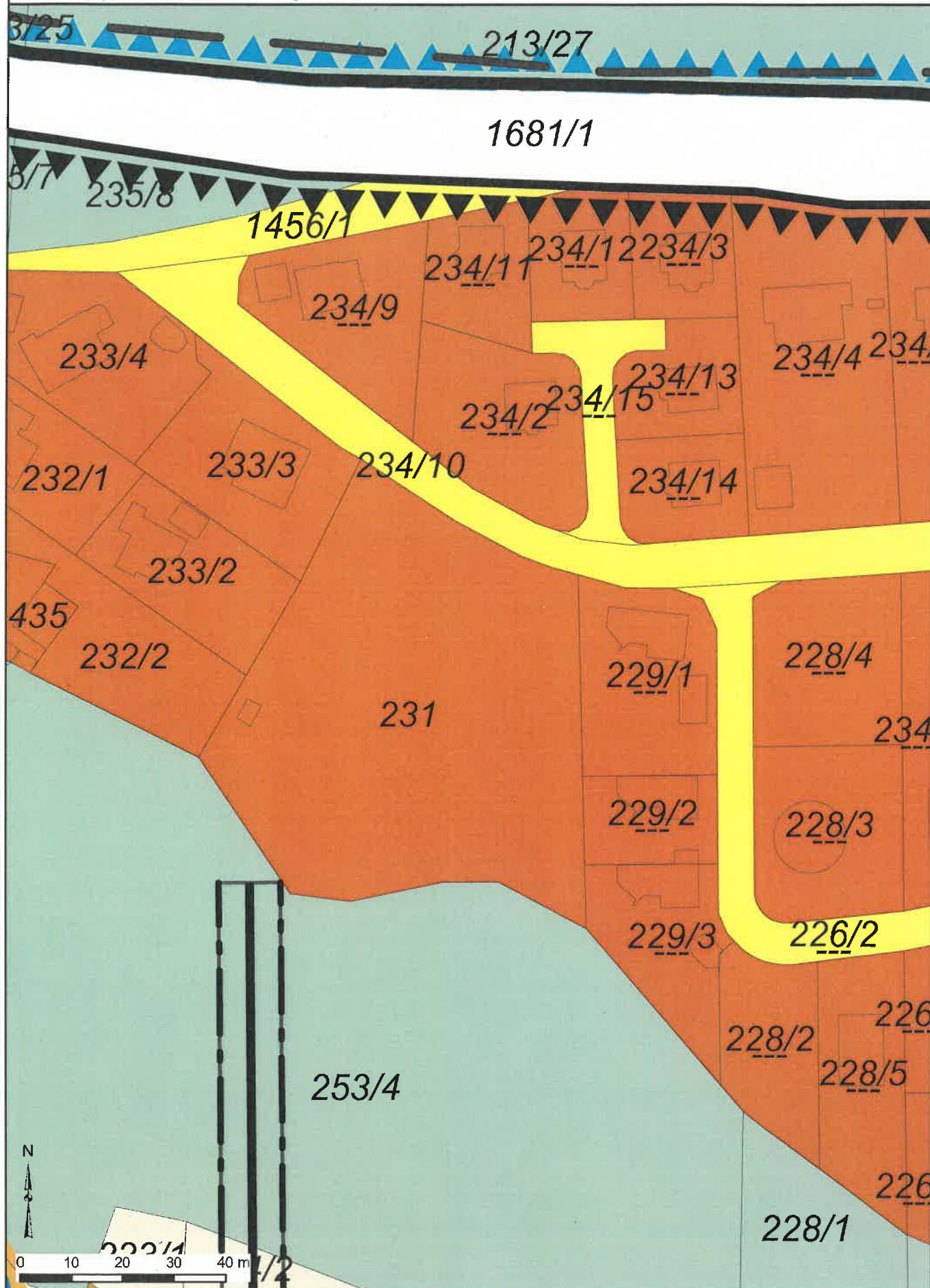
259

1219

Stadt Villach
Vermessung und Geoinformation
9500 Villach, Gerbergasse 6

Auszug aus der internen Geo-Datenbank der Stadt Villach,
Abweichungen von amtlichen Plänen möglich.

villach



Nutzungsbeschränkungen von Grundstücken

Widmungen lt. Flächenwidmungsplan

KGNr	Grundstück	GrstFL	WidCode	Beschreibung	Fläche
75441	231	4.561,2	A2	Bauland - Wohngebiet	4.561,2

Ersichtlichmachungen lt. Flächenwidmungsplan

KGNr	Grundstück	GrstFL	WidCode	Beschreibung	Fläche
75441	231	4.561,2	D1302	Landschaftsschutzgebiet	4.561,2

Laufende Widmungsverfahren

KGNr	Grundstück	GrstFL	VWC	Alte Widmung	IWC	Neue Widmung	Fläche
------	------------	--------	-----	--------------	-----	--------------	--------

Keine Daten gefunden

Nutzungseinschränkungen, Auflagen, Gutachten

KGNr	Grundstück	GrstFL	Fläche	PDF
------	------------	--------	--------	-----

Keine Daten gefunden

Schutzgebiete

KGNr	Grundstück	GrstFL	WidCode	Beschreibung	Fläche
75441	231	4.561,2		Naturpark	4.561,2

Nutzungseinschränkungen und Auflagen nach Denkmalschutz

KGNr.	Grundstück	Objektbez.	Eigentümer	Bescheid	Besitz	Schutz-Status
-------	------------	------------	------------	----------	--------	---------------

Keine Daten gefunden

Wichtiger Hinweis:

- Die angezeigten Daten können von amtlichen Plänen abweichen.
- Flächenwidmungsplan: Offiziell rechtsgültig ist der Papierplan, der in der Stadt- und Verkehrsplanung aufliegt.
- Gutachten und Schutzgebiete: Werden nach Möglichkeit aktualisiert und nachgeführt, Vollständigkeit und Aktualität kann nicht gewährleistet werden.

§ 1

Der Bebauungs- und Straßenplan Tschamaschla (Begrenzung durch rote Randlinie) wird abgeändert. Die zukünftige Bebauung darf nur nach Maßgabe des einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Bebauungsplanabänderungsentwurfes vom 24.5.1993, Zl.: 610/2-136 II (M = 1:1000) erfolgen.

§ 2

Die Mindestgröße eines Baugrundstückes beträgt:

- a) bei offener Bauweise: 400 m²
- b) bei halboffener Bauweise: 300 m²
- c) bei geschlossener Bauweise: 250 m²

Die jeweilige Bauweise und die maximale Geschößflächenzahl (0,6 und 0,7) gehen aus den Eintragungen bei den einzelnen Bebauungsgevierten (offene, halboffene oder geschlossene Bauweise) hervor.

BD

§ 3

Die Wohnhäuser sind innerhalb der vorgegebenen Bebauungsgevierte zu errichten. Die Auflagen der Kärntner Bauordnung sowie der Kärntner Bauvorschriften bezüglich Belichtung, Besonnung und der Abstände sind einzuhalten.

Bei Nebengebäuden (definiert durch die Kärntner Bauvorschriften) und Garagen mit einer Firsthöhe von max. 3,5 m bzw. Flachdachoberkante von max. 3,0 m darf die Baulinie bis auf 2 m an den Straßenrand heranreichen, sofern die Verkehrssituation dies zuläßt. Dies gilt für Garagen nur bei parallel zur Straße gelegener Einfahrt.

Bei nicht parallel zur Straße angeordneter Garagenzufahrt muß zwischen dem Garagentor und dem Straßengrund ein Mindestabstand von 5,0 m, gemessen in der zum Garagentor normal liegenden Garagentorachse, gegeben sein.

Bei Flugdachkonstruktionen, wie z.B. Pergolen, Wetterdächer, überdeckte Zugänge usw., mit einer maximalen Höhe von 3,0 m ist ein Mindestabstand von 1,0 m vom Straßenrand einzuhalten (sofern die Verkehrssituation dies zuläßt).

Nebengebäude und Garagen mit einer Firsthöhe von max. 3,5 m bzw. Flachdachoberkante von max. 3,0 m dürfen unmittelbar an einer Nachbargrundstücksgrenze errichtet werden, sofern Interessen des Orts- und Landschaftsbildes nicht entgegenstehen.

§ 4

3D

Die Geschoßanzahl ist mit 1 bis 2 1/2 Geschoße festgelegt.

§ 5

Die Dachform, Dachneigung und Firstrichtung wird vom Sachverständigen der Ortsplanung festgelegt.

§ 6

Das Ausmaß und der Verlauf der Verkehrsflächen sind in der zeichnerischen Anlage dargestellt.

§ 7

Diese Verordnung tritt gemäß § 13, Abs. 1 des Villacher Stadtrechtes, LGBL.Nr. 2/66 i.d.g.F. in Verbindung mit § 15, Abs. 5 des Gemeindeplanungsgesetzes, LGBL.Nr. 51/82 i.d.g.F. 59/92 nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Anschlagtafel angebracht worden ist.

§ 8

BD

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bebauungsplanes vom 6.4.1984, Zahl: 610/2-130, Gemeinderatsbeschuß vom 10.4.1981 außer Kraft.

Beschluß des Gemeinderates
4. Aug. 1993
in der Sitzung vom _____

V.